

schnittliche Arbeitsbelastung. Trotzdem wird genügend Zeit gefunden, regelmäßig Justizaussprachen durchzuführen, die in der Diskussion vorgebrachten Beschwerden entgegenzunehmen, eine Aktennotiz anzufertigen und die Beschwerden entsprechend der Beschwerdeverordnung zu bearbeiten.

Am 24. April 1956 war z. B. eine Justizaussprache in Görmin. In diesem Dorf wohnen nur Bauern. In der Diskussion wurden fünf Beschwerden vorgebracht. Keine davon betraf Angelegenheiten der Justiz. Gleichwohl wurden diese Beschwerden registriert und bearbeitet. Ein Bauer hatte eine Baugenehmigung und das Material für den Bau eines Wohnhauses erhalten. Es konnte nicht begonnen werden, weil der Baugrund nicht vermessen wurde. Ein anderer Bauer bekam keine Materialzuweisung für die Beseitigung von Sturmschäden. Mehrere Bauern trugen vor, daß bei einem Straßenbau ihre anliegenden Felder von der Straßenbaufirma benutzt wurden. Sie forderten Schadenersatz.

Diese Beschwerden teilte der Kreisgerichtsdirektor dem Rat des Kreises mit und bat, den Beschwerdeführern Nachricht zu geben und dem Kreisgericht eine Abschrift des Antwortschreibens auf die Beschwerde zu übersenden, um damit der Kontrollpflicht gem. § 7 Abs. 3 der Beschwerdeverordnung zu genügen. Sämtliche Beschwerden hatten Erfolg. Die Materialzuweisung für die Beseitigung der Sturmschäden wurde erteilt. Das Soll für die durch den Straßenbau in Anspruch genommenen Ackerflächen wurde herabgesetzt. Die Ursachen der Unzufriedenheit wurden damit beseitigt.

Ein Bauer hatte mit der MTS Jarmen einen Vertrag abgeschlossen, der von dieser nicht eingehalten wurde. Der Kreisgerichtsdirektor sprach deswegen mit dem technischen Leiter der MTS. Zwei Tage später hatte die MTS bereits ihre vertraglichen Pflichten erfüllt.

In der Gemeinde Törpin hat auf Grund von Beschwerden in einer Justizveranstaltung die DSG eine Bauernversammlung durchgeführt, um strittige Fragen zu klären.

Diese wenigen Beispiele zeigen, wie durch das Eingreifen des Kreisgerichts Mängel in der staatlichen Arbeit beseitigt und auf Beschwerden geholfen wurde. Dadurch entstand ein enges Verhältnis zwischen Bevölkerung und Justiz. Es ist ersichtlich, daß Beachtung der mündlich vorgebrachten Beschwerden zu einer Verbesserung der staatlichen Arbeit führt und die Verbindung der Staatsorgane zu den Bürgern festigt.

In Riesa beschwerten sich eine Reihe von Einwohnern darüber, daß Hauseigentümer dringende Reparaturen nicht ausführen lassen. Weil bisher auf Beschwerden nie etwas erfolgt war, hatten die Mieter größtenteils bereits resigniert. Im Zusammenwirken mit der Nationalen Front wurde nun eine Versammlung durchgeführt, auf der ein Richter des Kreisgerichts über Pflichten und Rechte der Mieter und Vermieter sprach. Dadurch wurden die Mieter darüber aufgeklärt, wie sie zu ihrem Recht kommen können.

Es wird daher vorgeschlagen, in den Kreisen in Abständen von acht bis zehn Wochen eine gemeinsame Beschwerdeberatung sämtlicher staatlicher Dienststellen durchzuführen. In dieser sollen die bei den einzelnen Dienststellen eingegangenen Beschwerden vorgetragen werden. Dann wird man feststellen können, ob bei den verschiedenen Dienststellen Beschwerden des gleichen Inhalts auftreten, aus denen man auf typische Fehler bei bestimmten Organen schließen kann. Man wird dann besser durchgreifende Maßnahmen ergreifen können. An dieser Beratung sollen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, des Gerichts, des Rates des Kreises, der SED-Kreisleitung, des Volkspolizeikreisamtes, der Nationalen Front und der Kreispresse teilnehmen. Dadurch kann eine noch gründlichere Analyse und Auswertung der Eingaben und Beschwerden der Bürger erreicht werden. Nur ständig neue Arbeitsmethoden, die auch auf Grund der Auswertung der Beschwerden erreicht werden können, erzielen eine Verbesserung in der Leitung des Staates, und das ist das Ziel der Beschwerdeverordnung.

ALFRED KUTSCHKE,

Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Der Begriff des Beiseiteschaffens von Urkunden gem. § 348 StGB

Die Entscheidung des BG Rostock vom 22. Dezember 1955 - 2a Ks 54/55 - (NJ 1956 S. 448) läßt das begrüßenswerte Bestreben erkennen, einen Staatsfunktionär, der in hohem Maße verantwortungslos handelte und durch die Nichtbearbeitung von Beschwerden der Bürger und anderer Vorgänge das Ansehen unserer Staatsorgane sehr geschädigt hat, auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dabei vertritt das Bezirksgericht jedoch eine Rechtsansicht, die nicht unwidersprochen bleiben kann.

Der Rechtssatz, nach dem das Einschließen von unbearbeiteten Beschwerden und Wirtschaftsunterlagen in den Schreibtisch, durch das sie der weiteren Bearbeitung entzogen werden, uneingeschränkt als Beiseiteschaffen von Urkunden im Amt gem. § 348 StGB zu betrachten ist, ist in dieser Allgemeinheit falsch, denn er stellt eine unzulässige extensive Auslegung des Tatbestandsmerkmals Beiseiteschaffen dar.

Zu dieser bedenklichen Rechtsansicht kommt das Bezirksgericht m. E. deshalb, weil es sich zunächst keine Klarheit über den Begriff des Beiseiteschaffens

i. S. des § 348 StGB verschafft und die bei der Rechtsprechung zum „Beiseiteschaffen“ nach § 1 WStVO entwickelten Grundsätze mechanisch auf den Fall des § 348 StGB übertragen hat. Auf wirtschaftlichem Gebiet — also im Bereiche des § 1 WStVO — stellt sich das Beiseiteschaffen als eine Herausnahme aus dem ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf dar, weil es durch Entfernung der betreffenden wirtschaftlichen Gegenstände den Ablauf bestimmter wirtschaftlicher Prozesse stört. Das Beiseiteschaffen nach dem VESchG und dem StGB trägt einen etwas anderen Charakter, und man kann die Rechtssätze und Definitionen, die zum § 1 WStVO entwickelt wurden, nicht automatisch auch auf die Fälle des Beiseiteschaffens nach dem VESchG und dem StGB übertragen. Beiseiteschaffen

i. S. des § 348 StGB bedeutet eine ordnungs- und rechtswidrige Entfernung des Urkundsgegenstandes, durch die er der Verfügungsmöglichkeit des oder der Berechtigten entzogen wird. Entscheidend ist nicht, ob die Urkunde bearbeitet wird oder nicht, sondern ob es durch ihre Entfernung dem bzw. den Berechtigten unmöglich gemacht wird, über sie zu verfügen und sie zu bearbeiten. Derjenige, der die Urkunde beiseiteschafft und der, dessen Verfügungsmöglichkeit sie entzogen wird, müssen verschiedene Personen sein, denn sich selbst gegenüber kann der Täter nicht beiseite schaffen. Daraus ergibt sich, daß das bloße Nichtbearbeiten und Liegenlassen von Vorgängen — auch wenn sie in dem Schreibtisch des Täters verschlossen waren — noch kein Beiseiteschaffen i. S. des § 348 StGB ist. (Es ist dabei sogar unerheblich, ob die betreffenden Vorgänge im Schreibtisch verschlossen waren oder nicht, sofern dies in Übereinstimmung mit der dienstlichen Ordnung geschah. Die Mitarbeiter der Verwaltung werden die von ihnen zu bearbeitenden Vorgänge — sofern sie nicht gerade an ihnen arbeiten — stets im Schreibtisch oder sonst unter Verschuß halten; töten sie es nicht, so würden sie gegen die Regeln der Wachsamkeit und meist auch gegen bestimmte Dienstvorschriften verstoßen.)

Solange sich die Schriftstücke am Arbeitsplatz des Angeklagten befanden und somit jederzeit — wenn auch gegebenenfalls mit Nachschlüsseln — erreichbar waren, sind sie nicht beiseitegeschafft worden. (Sie sind ja dort auch tatsächlich vorgefunden worden, als der Angeklagte abgelöst wurde.) Die bloße Untätigkeit, das bloße Liegenlassen der Vorgänge allein — mag es im Einzelfall noch so schädlich und verworflisch, ja, auch verwaltungsrechtswidrig sein — ist noch kein strafbares Beiseiteschaffen i. S. des § 348 StGB.

Anders liegen die Dinge, soweit der Angeklagte auf ausdrückliche Anfrage von Kollegen hin den Besitz bestimmter Urkunden verleugnet hat. Hierin kann Beiseiteschaffen in der Form des Versteckens im Sinne des § 348 StGB liegen. Das Beiseiteschaffen muß nämlich nicht unbedingt in einer räumlichen Entfernung bestehen (auch beim Gewahrsamsbruch ist eine bestimmte räumliche Entfernung des Diebstahlsgegen-